

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von gesaltzen und durren Fischen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

gänzlich verlustig seyn / und niemands hierin
 nen angesehen noch verschonet werden.

Vom Fischkauff.

Die grünen Fische sollen nicht nach der
 Hand / sondern nach Pfunden / wie die
 Ordnung und Satzung jeder Stadt auß-
 weist / auf dem Marckte und in der Fischhändler
 Häuser / für den Thoren / männlichen / wer es be-
 gehret / verkauft werden / inmassen dann alle Fi-
 sche groß und klein / von den frembden und einhei-
 mischen Fischern alsbald / so sie damit ankommen /
 ohn einigen Behelff oder Betrug auf einmahl
 und nicht einzeln auf den Marckt gebracht / und
 daselbst in den gefassten Kauff und Wehrt / män-
 nighen / wer sie begehren wird / sollen verkauft
 werden / und durchaus nicht mehr zugelassen / die
 Fische hin und wider in die Häuser zu tragen / und
 wer darüber betretten wird / ihnen die Fische ge-
 nommen / und in die Spital und Schulen gege-
 ben werden.

Von gesalzen und durren Fischen.

Er gesalzene Fische aufschläget und zu
 Marckte bringet / der soll darmit den
 Do iii Marckt

Marckt drey Tage lang halten/ welche ihnen nach Gelegenheit der Jahr-Zeit sollen geschätzt werden/ auch innerhalb derselben Tagen/ die Fische sämtlichen nicht verkauffen / noch aus Tonnen in Fasse legen/ bey verlieferung der Fische/oder zum wenigsten bey Straffe 12. Gulden/wie dann auch immittels der dreyen Tagen den Höfen und Borken kauft/zu kauft/ bey 12. Gulden straffe gänglichen verboten seyn soll/ imgleichen soll es auch mit den andern durren Fischen/ wie die Namen haben mögen/ gehalten werden.

Es soll auch ein jeder Bürger / die Fische und anders anhero bringen/ sie an gewöhnliche Stelle der Niederlage ablegen / die bösen faulen Fische und anders/ so nicht Kauffmanns Gut/ und auf den Marckt gebracht / sol ein jeder Bürger und Einwohner/ bey Vermeidung 12. Gulden Straffe/ anzuzeigen schuldig seyn.

Die Krebs-Männer betreffent/ sol es mit demselben ebener gestalt/wie mit den Fischen gehalten werden / daß sie ihre Krebse vollständig auf den Marckt zu feilem Kauff bringen / und drey Tage lang/wann sie nicht alsbald von der Bürgerschaft weg gekauft/ feil zu haben schuldig/ und unterwegs zu verkauffen nicht zugelassen seyn / auch bey Verlust der Krebs/und dieienigen/ so solchen Verkauf

Kauff